

# A m t s b l a t t

der

## Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 69.

Düsseldorf, Sonnabend, den 9. Oktober 1819.

### Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

In Auftrag eines hohen Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts, und Medizinal-Angelegenheiten, bringen wir nachstehende Verfügung, die auch in dem hiesigen Regierungs-Bezirk Anwendung finden soll, zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf, den 30. September 1819.

### Königl. Preuß. Regierung.

Des Königs Majestät haben nach meinem Vorschlag mittelst Kabinettsordre vom 14. v. M. zu genehmigen geruht, daß die Kreis- und Stadt-Physiker, wegen der mannigfaltigen Berührungen, in welche sie mit Personen kommen, die daran gewöhnt sind, ihre Vorgesetzten durch eine auszeichnende Kleidung unterschieden zu sehen, und besonders wegen der Geschäfte, welche diese Officianten jetzt bei den Militair-Lazarethen und bei der Landwehr haben, mit einer Amtskleidung versehen werden, und denselben die jetzige Uniform der Polizei-Officianten, mit der im Reglement vom 14. Februar 1804. S. 8. unter dem Buchstaben A. für die Kreis-Justiz-Räthe und Regierungs-Assessoren vorgeschriebenen Stickerei, jedoch mit der Abänderung beigelegt, daß die Kreis- und Stadt-Physiker statt des zu der Polizei-Uniform gehörenden Säbels, den bei den übrigen Civil-Uniformen gebräuchlichen Degen tragen sollen.

Die Königl. Regierung hat in Gemäßheit dieser Allerhöchsten Bestimmung das Weitere zu verfügen.

Berlin, den 7. September 1813.

Königl. Geheimer Staatsrath, und Chef der Allg. Polizei ic.

(gez.)

v. Schuckmann.

Nr. 290.

Amtskleidung  
für die Kreis-  
und Stadt-Physiker.

I. 9808.

**Nr. 291.**  
 Ertheilung der  
 Taufzeugnisse  
 für außerehelich  
 geborne Kinder  
 betr.  
 l. 9809.

Das Königl. Ministerium der Geistl. Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat auf die Anfrage: Ob es den Pfarrern freistehe, in den Taufzeugnissen für außerehelich geborne, aber durch eine nachfolgende Ehe der Eltern legitimirte Kinder, die uneheliche Geburt derselben mit Stillschweigen zu übergehen, und wie überhaupt in solchen Fällen zu verfahren sey, in Uebereinstimmung mit dem Königl. Justiz-Ministerio festgesetzt, daß:

- 1) wofern zur Zeit der Geburt des außerehelichen Kindes auf ausdrückliches Verlangen des außerehelichen Vaters, dessen Vaterschaft in das Taufbuch eingetragen worden, der Pfarrer das Taufzeugniß nach dem hierunter abgedruckten Formular ausstellen kann, sobald entweder das eigene Kopulationsbuch des Pfarrers die nachmalige Ehe der Eltern beweist, oder ein gerichtlich beglaubigtes Zeugniß über die Kopulation beigebracht wird; daß
- 2) wenn zur Zeit der Geburt des Kindes die Eintragung der Vaterschaft in das Taufbuch von dem außerehelichen Vater nicht verlangt worden, und deshalb, den bestehenden gesetzlichen Vorschriften gemäß, nicht erfolgt ist, entweder der Pfarrer den Vater über das Anerkenntniß der Vaterschaft zu Protokoll vernehmen, oder aber die Beibringung eines gerichtlichen Anerkenntnisses über die Vaterschaft verlangen muß, und jenes Protokoll, oder das gerichtliche Anerkenntniß zu den Belägen des Kirchenbuchs zu bringen hat; demnächst aber auf den Grund dieser Verhandlungen und der nachgewiesenen Kopulation, den Lauffschein nach dem erwähnten Formular ausstellen kann; daß
- 3) wofern die Vaterschaft auf die ad 2. erwähnte Art nicht nachgewiesen werden kann, der Pfarrer sich auf die Ausstellung eines Taufzeugnisses nach Lage des Kirchenbuchs beschränken und dem Interessenten überlassen muß, sich über das Familienverhältniß da, wo ein solcher Beweis von ihnen verlangt wird, näher auszuweisen.

Nach dem hierunter stehenden Formular können auch die Taufzeugnisse für die getauften Kinder jüdischer Eltern ausgestellt werden.

Sämmtliche Geistliche werden angewiesen hiernach zu verfahren.

Düsseldorf, den 25. September, 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Formular

### Formular

zum Tauffchein für ein Kind, welches außerehelich geboren, durch die nachherige Ehe der Eltern aber legitimirt ist.

Der (die) am geborne  
Sohn (Tochter) des (Vater[namen]) und seiner Ehefrau (Mutter[namen]) ist nach Aussage des Taufbuchs der Kirche am (datum)  
durch die heilige Taufe in die Gemeinschaft der christlichen Kirche aufgenommen, und hat die Namen:

(Taufnamen)

empfangen. Taufzeugen waren u. s. w.

Dieses wird hierdurch ordnungsmäßig und gewissenhaft bescheinigt.

(Ort und Datum.)

(L. S.)

(Unterschrift.)

### Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Des Königl. Ministers zur Revision der Gesetzgebung und Justizorganisation in den neuen Provinzen, Herrn von Beyme Excellenz, haben sich durch dieselben Gründe, welche zu dem bereits durch unsere Bekanntmachung von dem 14ten d. M. zur öffentlichen Kunde gebrachten Beschlusse, wegen Aufhebung der beiden bisherigen Kreisgerichte zu Mülheim und Saarbrücken die Veranlassung gegeben, gleichfalls bewogen gefunden, auch die Auflösung des Kreisgerichtes zu Prüm, und in Gemäßheit der Allerhöchsten Verfügung von dem 19ten November a. pr. die Unterordnung seines bisherigen Gerichtsprengels unter die Gerichtsbarkeit der beiden Gerichte der ersten Instanz zu Trier und Aachen, je nachdem Theile desselben dem Bezirke der einen oder der andern Regierung angehören, zu verordnen.

Auflösung des  
Kreisgerichtes zu  
Prüm.

Die unterzeichneten Commissarien bringen demnach und in Folge des ihnen gewordenen hohen Auftrags zur Anordnung und Ausführung der hierauf abzweckenden Maßregeln, nachfolgende Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß.

§. 1. Das Kreisgericht zu Prüm wird mit dem 10ten des künftigen Monats October aufgelöst, und endigen demnach dessen Geschäfte mit dem 9ten desselben Monats. Die bisherige Gerichtsbarkeit desselben geht, von eben diesem Tage an zu rechnen, nach den für jeden Regierungsbezirk angenommenen Grenzen, und in Uebereinstimmung mit der vorbezeichneten Allerhöchsten Königl.

Kabinet's, Verfügung von dem 19ten November des v. J. beziehungsweise an die Gerichte der ersten Instanz zu Trier und Aachen über.

§. 2. In Folge dieser Theilung des seitherigen Gerichtsprangels von Prüm, wird der dem Sprangzel des Gerichtes der ersten Instanz zu Trier zuwachsende Theil des Kantons Schönberg gleichfalls von dem 10ten des nächstkünftigen Monats ab, der Gerichtsbarkeit des Friedensgerichtes zu Prüm überwiesen.

§. 3. Für den an das Gericht der ersten Instanz zu Trier übergehenden Theil des Prümer Kreisgerichtsprangels, wird in Folge der Bestimmung unter Ziffer 15. der Ministerialverordnung von dem 13ten Januar 1819. ein eigenes Untersuchungsamt, bestehend aus einem Untersuchungsrichter, einem Beamten des öffentlichen Ministeriums und einem Gerichtschreiber zur Führung der schriftlichen und vorbereitenden Untersuchungen in Strafsachen zu Prüm niedergelegt. Diesen Beamten wird zu diesem Ende das ganze Geschäftslokal des bisherigen Kreisgerichtes, sammt den Gefängnissen, überwiesen.

§. 4. Die Registraturen und Archive des eingezogenen Kreisgerichtes gehen, nach vorgängiger Aufnahme genauer Verzeichnisse, beziehungsweise an die in dessen Stelle tretenden Gerichte der ersten Instanz zu Trier und Aachen über. Verhandlungen, deren Trennung nicht süglich geschehen kann, werden dem Gerichte der ersten Instanz zu Trier zur Aufbewahrung übergeben.

§. 5. Eine Ausnahme von der Bestimmung des vorstehenden §. findet Statt:

- 1) in Ansehung der Verhandlungen der in schriftlicher und vorbereitender Untersuchung begriffenen Strafsachen aus dem an das Gericht der ersten Instanz zu Trier überwiesenen Theile des seitherigen Gerichtsprangels von Prüm;
- 2) in Absicht der bei dem aufgelösten Kreisgerichte beruhenden Duplikate der Personenstands-Register desselben Gebietes; und
- 3) in Absicht aller daselbst zurückgebliebenen, an Private gehörigen Akten und Papiere.

Diese sämtlichen Dienstfachen und Gegenstände sammt den, aus bereits abgeurtheilten Strafsachen, bei dem Kreisgerichte zu Prüm annoch beruhenden Ueberführungsstücken, sollen, nach vorheriger Inventarisirung, dem daselbst nach §. 3. zu errichtenden Untersuchungsamte überliefert werden.

§. 6. Der Gerichtschreiber dieses Untersuchungsamtes wird zur Ertheilung beglaubigter Auszüge aus den daselbst zurückbleibenden Duplikaten der Personenstands-Register vorläufig ermächtigt.

Die laufenden Register des Personenstands werden, sobald sie nach Vorschrift der Gesetze abgeschlossen sind, aus jeder Bürgermeisterei an das Gericht der ersten Instanz abgeliefert, zu dessen Umfange sie künftig gehören, und in der Folge wird damit auf eben diesem Fuße fortgefahrt.

§. 7. Alle bei dem Kreisgerichte zu Prüm bis zu dem Tage seiner Auflösung ergangene Urtheile werden bis zu dem Ablaufe der dormaligen Ferienzeit, ebendasselbst von dem betreffenden Gerichtschreiber, oder von denjenigen, die in seiner Abwesenheit diese Stelle zu versehen hatten, späterhin aber bei den an die Stelle tretenden Gerichten in gewöhnlicher Form ausgefertigt.

§. 8. Wer bei dem seitherigen Kreisgerichte zu Prüm, als Advokat oder Anwalt, oder in dieser doppelten Eigenschaft angestellt war, kann einstweilen und bis die neue Organisation auch in diesem Punkte eingetreten seyn wird, bei dem Gerichte der ersten Instanz zu Trier, womit der größte Theil des aufgelösten Gerichtsprengels vereinigt wird, und zwar für den ganzen Umfang seiner neuen Gerichtsbarkeit in gleicher Art, wie auch die übrigen daselbst bereits angestellten Advokaten und Anwälte auftreten. Ein solcher Anwalt ist aber verbunden, an dem Orte dieses neuen Gerichtes Domizil zu wählen, und dasselbe in den Akten, wie es die Gesetze fordern, auszudrücken.

Wer es jedoch vorziehen sollte, einstweilen bei dem Kreisgerichte zu Aachen in seiner bisherigen Eigenschaft in einer bisher ihm anvertrauten Sache aufzutreten, bleibt hierzu unter der eben ausgedrückten Bedingung berechtigt.

§. 9. Die Gerichtsvollzieher in dem Bezirke des seitherigen Kreisgerichtes zu Prüm, gehen einstweilen an eines der beiden Gerichte zu Trier oder Aachen, nach Maßgabe der verordneten Theilung dieses Bezirkes, über, und erhalten sodann die Befugniß, gemeinschaftlich mit den bereits vorhandenen Gerichtsvollziehern der neuen Gerichte, in dem ganzen künftigen Umfange ihrer Gerichtsbarkeit zu instrumentiren.

§. 10. Die bei dem Kreisgerichte zu Prüm am Tage seiner Auflösung anhängigen Civil-Prozesse können nur vermöge neuer mit Anwaltsbestellung verbundener Vorladung, welche der Partei in Person, oder in ihrem Domizil insinuiert werden muß, reasumirt werden, und sind hierbei überall die gesetzlichen Fristen und Formen zu beobachten.

§. 11. Aus dem Ablaufe der durch Erkenntnisse der kompetenten Gerichte bestimmten Fristen, oder derjenigen, welche in Folge dieser Erkenntnisse Statt haben, soll den Parteien kein Präjudiz erwachsen. Die betreffenden Gerichte, auf welche die Gerichtsbarkeit des aufgelösten Gerichts übergeht, werden auf Betreiben des einen oder des andern Theils, neue Fristen gestatten.

§. 12. Die Frist zur Einlegung der Opposition gegen ein Contumazial-Erkenntnis, welches wider eine mit einem Anwalt versehene Partei ausgebracht worden, nimmt, in sofern solche am Tage der Auflösung des Kreisgerichtes zu Prüm noch nicht erloschen ist, erst von dem Tage ihren Anfang, wo dem unterliegenden Theile in Person, oder in dessen Domizil eine neue Anwaltsbestellung mit Beziehung auf das ergangene Urtheil insinuirt wird.

§. 13. Die im Art. 162. der Civil-Processordnung vorgeschriebene Frist zur Wiederholung der Opposition gegen ein Contumazial-Erkenntnis, welches wider eine mit keinem Anwalt versehene Partei erlassen worden, nimmt, in sofern sie zur Zeit der Auflösung des Kreisgerichtes zu Prüm noch nicht erloschen ist, erst mit dem Tage ihren Anfang, wo Seitens des Klägers eine neue Anwaltsbestellung insinuirt wird.

§. 14. Wenn eine Immobiliar-Beschlagnahme zur Zeit der Auflösung des Kreisgerichtes zu Prüm bereits in dem Hypothekenbuche und auf der Gerichtsschreiberei eingetragen, der präparatorische Zuschlag aber noch nicht erfolgt ist, so wird das Weitere in der Processordnung Art. 681. u. f. vorgeschriebene Verfahren, in so weit nicht andere Umstände erfordern, daß es von neuem vorgenommen werde, vor demjenigen Gerichte fortgesetzt, an welches die Gerichtsbarkeit des aufgelösten Gerichts übergeht; ist aber der präparatorische Zuschlag bereits erfolgt, so wird von dem nachfolgenden Gerichte auf Betreiben der Partei, ein neuer Termin zur definitiven Versteigerung von wenigstens zwei Monaten bestimmt, und geschieht die Bekanntmachung dieses Termins sodann nach der in dem Art. 704. und 705. daselbst vorgeschriebenen Form.

Bei Beschlagnahme von konstituirten Renten wird eben so in dem Falle, wo der präparatorische Zuschlag bereits Statt hatte, von dem nachfolgenden betreffenden Gerichte ein neuer Termin zur definitiven Versteigerung angesetzt, und dann nach Anleitung der Art. 649. und 650. daselbst verfahren, im entgegengesetzten Falle aber die Beschlagnahme nach Art. 641. seq. l. c. verfolgt.

§. 15. Appellationen gegen die Erkenntnisse des eingehenden Kreisgerichtes zu Prüm in korrectionellen Sachen können innerhalb der gesetzlichen Frist, in sofern solche zur Zeit der Auflösung noch nicht erloschen war, auf dem Parquet des bei dem dasigen Untersuchungsamte angesezten Beamten des öffentlichen Ministeriums angemeldet werden.

§. 16. Ist in korrectionellen Sachen ein Contumazial-Erkenntnis ergangen, wogegen der Verurtheilte das Rechtsmittel der Opposition vor der Auflösung des Kreisgerichtes eingelegt hat, so soll auf Betreiben des Staats-Pro-

furators bei dem nachfolgenden betreffenden Gesichte, eine Audienz zur Verhandlung der Sache angefezt und der Opponent hierzu gehörig vorgeladen werden.

§ 17. Die Herren Präsidenten und Staats-Prokuratoren der Gerichte zu Trier, Aachen und Prüm werden mit der Ausführung der in gegenwärtiger Bekanntmachung verordneten Maßregeln, so weit sie jeden betreffen, beauftragt, und wird dieselbe durch Einrückung in die Amtsblätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Eöln, den 20. September. 1819.

Die zur Ausführung der Justiz-Organisation in den Rhein-  
Provinzen verordneten Commissarien:  
Der Geheime Staatsrath und Erste Präsi Der Geheime Oberrevisions-Rath und  
Dent des Rheinischen Appellationshofes. Erste General-Advokat,

Daniel s.

B o e l l i n g.

Die Lieferung des Bedarfs an Hafer, Heu und Stroh für die im Re-  
gierungs-Bezirk Trier stehenden, so wie für durchmarschirende Truppen, ent-  
weder auf ein ganzes Jahr und für den Zeitraum vom

1sten Dezember d. J. bis zum 30sten November 1820.,  
oder auch nach Maaßgabe der mehr oder minder vortheilhaften Erbietungen,  
nur auf ein halbes Jahr, und bis zum 1sten Juni k. J., soll in öffent-  
licher Licitation an den Mindestfordernden in Entreprise gegeben, und, wenn  
annehmbare Gebote erfolgen, der Zuschlag sogleich ertheilt werden.

Der Termin zur Verding ist auf  
Donnerstag, den 28sten October d. J., Vormittags 10 Uhr,  
bestimmt worden.

Die Unternehmungslustigen können vom 1sten k. M. an die Bedingungen  
täglich im Regierungs-Sekretariat einsehen, und werden ersucht, ihre Anerbie-  
tungen schriftlich und versiegelt, mit der Bezeichnung:

Commission für die Militär-Verpflegung,  
auf dem Umschlage, bis zum 27sten October, bei uns einzureichen.

Die eingegangenen versiegelten Anerbietungen werden im Termine  
am 28sten k. M., Morgens 10 Uhr,  
in Gegenwart der Lieferungslustigen, oder ihrer gehörig Bevollmächtigten, welche  
sich zu dem Ende in dem gewöhnlichen Versteigerungssaale der Regierung zu  
versammeln haben, eröffnet, und darnach wird zur öffentlichen Licitation ge-  
schritten.

Verding der  
Fourage-Liefe-  
rung zur Ver-  
pflegung der  
Truppen im Re-  
gierungsbezirke  
Trier.

Nachgebote außer dem Termin werden nicht angenommen, und sind unbedingt ausgeschlossen.

Erscheinen die Forderungen annehmlich, so wird der Zuschlag 24 Stunden nach abgehaltenem Licitations-Termin erfolgen, im entgegengesetzten Falle werden andere Maafregeln vorbehalten.

Die Gebote können entweder auf den ganzen Bedarf, oder auf den für die beiden Hauptstationen Trier und Saarlouis, oder auch für die Depotsmagazine der beiden Proviandämter gerichtet werden. Auch geschehen die Erbietungen alternativ auf ein halbes, oder ein ganzes Jahr. Die Königl. Regierung wird sich über die Wahl des Einen, oder des Andern im Termine entscheiden. Bei gleicher Forderung hat der auf den ganzen Bedarf Bietende den Vorzug.

Fremde, in sofern sie hinreichende Sicherheit leisten, sind nicht ausgeschlossen.

Der muthmaßliche jährliche Bedarf ist:

- 1) für die Hauptstation Trier: 2374 Wispel Hafer, 16,070 Centner Heu, 2353 Schock Stroh;
- 2) für dessen Depot-Magazine: Prüm, Wittlich, Hezerath, Bittsburg und Igel: 77 Wispel Hafer, 480 Centner Heu, 70 Schock Stroh;
- 3) für Saarlouis: 1386 Wispel Hafer, 9073 Centner Heu, 1330 Schock Stroh;
- 4) für Saarbrücken: 792 Wispel Hafer, 5309 Centner Heu, 780 Schock Stroh;
- 5) Merzig: 14 Wispel Hafer, 68 Centner Heu, 10 Schock Stroh.

In Summa: 4643 Wispel Hafer, à 25 Scheffel, 31,000 Centner Heu, 4543 Schock Stroh.

Der Unternehmer braucht jedoch in keinem Falle über Ein Viertel mehr als diesen muthmaßlich angeschlagenen Bedarf, zu liefern.

Trier, den 21. September. 1819.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abtheilung.

---

### Personal-Chronik.

Dem Lieutenant Pithan auf Lüttenbeck, ist die provisorische Verwaltung der Bürgermeisterei Gräfrath übertragen worden.

---

Personal-Chronik.